

35. Was bedeutet Zubereitung von Fleisch im § 21 FleischbeschG.?

III. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1920 g. S. III 216/20.

I. Landgericht Hamburg.

Der Angeklagte hatte zur Herstellung von Sülze die Kopfhäute von Rindern und Kälbern verwendet, die zum Teil faulig und mit Madennestern durchsetzt waren, und sie, um ihre Verwendung zu ermöglichen, einer Kalkbehandlung unterworfen. Er ist deshalb u. a. auf Grund des § 26 Nr. 1 FleischbeschG. verurteilt worden, in letzterer Richtung, weil er wissentlich dem Verbote der Anwendung von Kalk (Erbalkali-Hydroxyd) für die Zubereitung von Fleisch zuwidergehandelt habe.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Die Revision beanstandet, daß eine Zubereitung von Fleisch im Sinne des § 21 Abs. 1 FleischbeschG. angenommen worden ist, obwohl nur Felle, d. h. Häute, die mit Haaren behaftet gewesen, mit Kalk behandelt worden seien und solche Häute nicht als Fleisch im Sinn der angeführten Bestimmung gelten könnten. Der § 21 verbietet nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Anwendung gewisser Stoffe und Verfahrenszarten „bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch“. Fleisch im Sinn des FleischbeschG. sind aber nach § 4 Satz 1 „Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen“. Wenn der Beschwerdeführer meint, daß dies für „Felle, d. h. mit Haaren behaftete Häute“, nicht zutrefte, sie deshalb auch nicht als Fleisch i. S. des § 21 Abs. 1 gelten könnten, so erscheint sein Standpunkt nicht richtig. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Felle in ihrem ganzen Umfang sich zum menschlichen Genuß eignen, vielmehr ist nur von Bedeutung, daß sich daran noch Bestandteile befinden, die, selbstverständlich in ihrem unverdorbenen Zustand, dem menschlichen Genuße dienen können, da gerade auf die Gewinnung solcher Bestandteile die in Frage stehende Zubereitung gerichtet ist. Deshalb handelt es sich stets um Zubereitung von Fleisch i. S. des § 21 Abs. 1, wenn Teile von warmblütigen Tieren zu dem Zwecke bearbeitet werden, um daraus die zur menschlichen Ernährung geeigneten Bestandteile zu gewinnen. Auch die BRAuswVorsch. z. FleischbeschG. v. 30. Mai 1902 (RZBl. Weil. zu Nr. 22) A § 33 betrachtet die „zum Genuße für Menschen geeigneten Teile der Haut“ gesondert aus dem Gesichtspunkte der Tauglichkeit für diesen Zweck. Wenn ebenda D. betr. die Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches, in § 1 Abs. 1 unter den Teilen, die als Fleisch gelten, „vom Schwein die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopf“ angegeben wird, so kann dieser Anführung eine ent-

scheidende Bedeutung schon deshalb nicht zukommen, weil der Zusatz „insbesondere“ klarstellt, daß es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Im offenbaren Anschluß hieran und nur die angeführten Beispiele wiedergebend erwähnt König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, an der von der Revisionsbegründung angezogenen Stelle Bd. III 2. Teil S. 64, daß die Haut — d. h. die gesamte Haut — nur beim Schwein zum „Fleisch“ gerechnet wird (s. S. 18 a. a. O.).

Die preuß. MinVerf. vom 27. Februar 1904 (MBl. d. Inn. S. 102) VI befaßt nicht, wie der Verteidiger in der Verhandlung geltend machte, daß „nicht ganz frische rohe sowie gefalzene oder getrocknete Häute“ nicht unter § 4 Fleischbesch. fallen, sondern nur, daß sie „unter gewöhnlichen Verhältnissen zum Genuß für Menschen untauglich und deshalb ohne Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen“ sind; sie trifft also gewiß nicht den Fall, daß solche Häute zu dem Zwecke bearbeitet werden, Teile von ihnen dem menschlichen Genuß zuzuführen.

Es beruht auch auf einer rechtsirrtümlichen, weil zu engen Auslegung des § 21 Fleischbesch., wenn der Beschwerdeführer glaubt, die Kalzbehandlung der Felle könne nicht als Zubereitung des Fleisches, sondern höchstens als eine Vorbereitung angesehen werden. Denn unter Zubereitung muß sowohl nach dem Wortsinn als nach der auf einen möglichst umfassenden Schutz der Verbraucher gegen gesundheitsgefährliche Beschaffenheit gerichteten Absicht des Gesetzes ganz allgemein jede Behandlung des Fleisches verstanden werden, die es in die für den Verkehr geeignete Form zu bringen bestimmt ist, ohne Unterschied zwischen den unmittelbar der Fertigstellung dienenden und den entfernteren Maßnahmen (RGSt. Bd 37 S. 344 [346], Bd 38 S. 141 [143]). Es ist deshalb auch unerheblich, daß der Angeklagte die mit Kalz bearbeiteten Felle weiterer Behandlung (Zerkleinern, Kochen u. dgl.) unterworfen hat. . . .

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine nach § 26 Nr. 1 Fleischbesch. strafbare Zuwiderhandlung gegen das in der 18 Februar 1902
BNAusfBest. vom 4. Juli 1908 (RGBl. S. ⁴⁸/₄₇₀) ausgesprochene Verbot der Verwendung von Erdbkali-Hydroxyd ohne Rücksicht darauf vorliegt, ob das Verfahren eine minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet ist. Die Bestimmung des Bundesrats ist ohne weiteres maßgebend im Fall des § 21 Abs. 3 ebenso, wie bei den Bestimmungen nach Abs. 2 (RGSt. Bd. 38 S. 141 [144]). Jene BN-AusfBest. enthält, wie Überschrift und Inhalt zweifelsfrei ergeben, sowohl Anordnungen gemäß § 21 Abs. 2 wie solche nach Abs. 3. . . .